



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage im Landtag von Sachsen-Anhalt zum IZG LSA

Zum Thema „Kosten für Anträge nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA)“ richteten die Abgeordneten *Kristin Heiß* und *Hendrik Lange* (jeweils DIE LINKE) eine Kleine Anfrage (KA 8/2151) an die Landesregierung, die durch das Ministerium für Inneres und Sport am 25.04.2024 wie folgt beantwortet wurde (LT-Drs. 8/4092):

Vorbemerkung der Fragesteller:

Nach IZG LSA hat jeder „einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber Behörden des Landes, der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise sowie der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und den sonstigen Organen und Einrichtungen des Landes, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen“. Für die Durchführung des Gesetzes werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Diese Kosten werden nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) erhoben. Bestimmt sind diese Gebühren nach Zeitaufwand im Rahmen von Stundensätzen der jeweils beteiligten Beamten bzw. Tarifbeschäftigten. Diese beginnen bei 34 Euro pro Stunde und gehen bis 71 Euro pro Stunde.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Fragestellungen der Kleinen Anfrage betreffen die Arbeit der obersten Landesbehörden in Sachsen-Anhalt. Hierzu zählt auch der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt. Bei diesem handelt es sich allerdings um eine der Landesregierung gegenüber selbständige, in der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängige und nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Landesrechnungshof für das Land Sachsen-Anhalt). Die Landesregierung kann den Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt daher nicht verpflichten, die Fragestellungen der Kleinen Anfrage zu beantworten. Es obliegt allein dem Landtag, ihn unmittelbar um die Beantwortung der Kleinen Anfrage zu bitten. Die Antworten der Landesregierung beziehen sich daher lediglich auf die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur sowie die Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt.

Statistische Daten zu Anträgen nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) werden von der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur sowie den Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt im Allgemeinen nicht erhoben. Die in den nachfolgenden Antworten angegebenen Zahlen beruhen daher zu einem nicht unwesentlichen Teil auf händischen Auszählungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass über diese Zahlen hinausgehend IZG-Anträge in – teilweise bereits geschlossenen und der Altaktenregistratur zugeführten – Sammelvorgängen oder Sachakten abgelegt wurden. Aus diesem Grunde kann nicht eingeschätzt werden, inwieweit die Angaben valide und vollständig sind.

Frage 1:

Wie viele Anträge nach IZG LSA wurden seit dem Jahr 2014 in den obersten Landesbehörden gestellt? Bitte nach Jahren und Behörden angeben.

Antwort:

Die Anzahl der in den obersten Landesbehörden seit dem Jahr 2014 gestellten Anträge nach IZG LSA stellt sich wie folgt dar:

Jahr	StK	MI	MJ	MF	MB	MWL	MS	MWU	MID
2014	---	1	1	---	2	---	---	---	k. A.
2015	2	---	2	---	---		3	---	k. A.
2016	2	2	3	---	---	---	3	---	k. A.
2017	1	2	1	3	---	2	6	---	3
2018	5	4	2	4	1	1	4	---	---
2019	4	11	5	2	---	2	8	---	5
2020	6	21	15	1	1	2	18	---	3
2021	11	19	10	3	---	2	10	---	4
2022	1	20	14	1	15	1	15	1	11
2023	5	36	11	2	1	---	16	1	20
2024*	4	8	5	1	6	1	4	3	---

*Stand: 31. März 2024

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Frage 2:

Um Forschung und wissenschaftliches Arbeiten zu ermöglichen, ist es mitunter nötig, bestimmte Daten, Unterlagen und Akten bei Behörden einzusehen bzw. diese anzufordern. Wie viele Anträge nach IZG LSA sind seit dem Jahr 2014 für wissenschaftliche Arbeiten in den obersten Landesbehörden gestellt worden und wie hoch waren die jeweiligen Kosten? Bitte nach Jahren und Behörden angeben.

Frage 3:

In wie vielen der unter Punkt 2 genannten Fälle wurde von dem Antrag nach IZG LSA wieder Abstand genommen? Falls Gründe bekannt sind, welche wurden genannt?

Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Die Fragen 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Bei der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur wurde in den Jahren 2019 und 2020 jeweils ein Antrag im Sinne der Fragestellung gestellt. Antragsrücknahmen erfolgten nicht. Verwaltungskosten wurden jeweils nicht erhoben.

Beim Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz wurden in 2020 zwei Anträge, in 2022 ein Antrag und in 2023 zwei Anträge im Sinne der Fragestellung gestellt. Für einen der in

2023 gestellten Anträge wurden Verwaltungskosten in Höhe von 684,50 Euro erhoben. Der zweite in 2023 gestellte Antrag wurde zurückgenommen. Als Grund für die Rücknahme wurden persönliche Gründe bei der Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit angegeben. Beim Ministerium der Finanzen wurde in den Jahren 2020, 2021 und 2023 jeweils ein Antrag im Sinne der Fragestellung gestellt. Antragsrücknahmen erfolgten nicht. Verwaltungskosten wurden jeweils nicht erhoben.

Beim Ministerium für Bildung wurde in 2018 ein Antrag im Sinne der Fragestellung gestellt. Die voraussichtlich festzusetzenden Verwaltungskosten wurden vorab auf 265 Euro bis 342 Euro geschätzt. Der Antrag wurde zurückgenommen. Gründe für die Antragsrücknahme wurden nicht kommuniziert.

Beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wurde in den Jahren 2015 und 2018 jeweils ein Antrag und wurden im Jahr 2020 zwei Anträge im Sinne der Fragestellung gestellt. Antragsrücknahmen erfolgten nicht. Verwaltungskosten wurden jeweils nicht erhoben.

Bei den übrigen Ministerien wurden keine Anträge im Sinne der Fragestellung gestellt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Frage 4:

Laut § 2 VwKostG LSA kann von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. Wie genau wird „öffentliches Interesse“ von der Landesregierung definiert? Gibt es für den Umgang mit solchen Fällen eine allgemeine Regelung oder Vorschrift? Falls ja, was besagt diese?

Antwort:

Weder hat die Landesregierung für die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur und die Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt noch haben diese obersten Landesbehörden jeweils für sich oder ihren Geschäftsbereich derartige Regelungen oder Vorschriften erlassen.

Auf die Erhebung von Verwaltungskosten für die Durchführung des IZG LSA ist § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt über § 10 Abs. 1 Satz 2 IZG LSA entsprechend anwendbar. Die Entscheidung über ein Absehen von der Verwaltungsgebühr aus Gründen des öffentlichen Interesses hat sich an der Rechtsprechung (vgl. insbesondere OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 14. Februar 2013, Az. 2 L 114/11) zu orientieren.

Frage 5:

Inwiefern sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, Daten, Unterlagen und Akten, die für wissenschaftliche Arbeiten angefragt werden, von den Verwaltungskosten zu befreien?

Antwort:

Aufgrund der geringen Anzahl von IZG-Anträgen mit wissenschaftlichem Bezug und der Tatsache, dass für die Bearbeitung derartiger Anträge bislang nur in Ausnahmefällen Verwaltungskosten erhoben wurden und bis auf einen Fall keine Rücknahme eines derartigen IZG-Antrags aus offensichtlichen Kostengründen erfolgte, sieht die Landesregierung keine derartige Notwendigkeit.

th-ru